

Waldorfschulverein Chiemgau e.V.

Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21. April 1979 in
8221 Erlstätt/ Traunstein und
geändert lt. Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 24. April 1985, 18. Juli 1995,
15. Mai 2000, 22. Mai 2000 und 08. November 2023.

I. Name, Sitz, Eintragung und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Waldorfschulverein Chiemgau e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 83209 Prien, Bernauer Straße 34.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein hat die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern, im besonderen soll er Rechts- und Wirtschaftsträger der Freien Waldorfschule Chiemgau werden.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - A. Gründungsmitglieder
 - B. Lehrer und Mitarbeiter der Schule
 - C. Eltern, Vormünder und Erziehungsberechtigte
 - D. Schulpaten
2. Eltern, Alleinsorgeberechtigte und Vormünder können die Mitgliedschaft mit der Anmeldung Ihrer Kinder an der Freien Waldorfschule Chiemgau beantragen. Lehrer und Mitarbeiter werden mit Dienstantritt Mitglieder.

3. Die Mitgliedschaft der Lehrer und Mitarbeiter endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen den Fall der Pensionierung.
4. Schulpate kann werden, wer ein förderndes Interesse an der Waldorfschule hat und mindestens den durchschnittlichen Vereinsbeitrag leistet. Dies gilt auch für juristische Personen.
5. Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
6. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich angezeigt werden.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss nach Anhörung desselben ohne Einhaltung einer Frist vom Verein ausschließen.

III. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Der Vorstand
- B. Das Lehrerkollegium
- C. Der Eltern-Lehrer-Rat
- D. Die Mitgliederversammlung
- E. Die Konfliktlösungsgremien
- F. Die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er soll etwa je zur Hälfte aus Lehrern und Nichtlehrern bestehen. Die Vorstandsmitglieder sind in ihrer Funktion als Vorstand ehrenamtlich tätig
2. Die Lehrer werden vom Lehrerkollegium vorgeschlagen und gemeinsam mit den vom Eltern- Lehrer- Rat vorgeschlagenen Elternvertretern von der Mitgliederversammlung gewählt . Die Nichtlehrer werden von der Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlages des Eltern-Lehrer-Rates

mit einfacher Mehrheit für die gemeinsame Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der gemeinsamen Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vertreten.
6. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen nach den Grundsätzen des Vereinszweckes. Er kann Teilaufgaben an Mitglieder delegieren und Ausschüsse ernennen.

B. Das Lehrerkollegium

7. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Lehrerkollegium verantwortlich und selbständig entschieden und durchgeführt. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Aufnahme von Kindern und die Berufung der pädagogischen Mitarbeiter.
8. Die Aufgabenverteilung auf pädagogischem Gebiet und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.
9. Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt das Kollegium über seine Vertretung nach außen (Schulleitung).

C. Der Eltern-Lehrer-Rat

10. Der Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern dient der Eltern-Lehrer-Rat. In ihm werden gemeinsame Probleme beraten, welche die Schule als Ganzes betreffen. Ihm gehören an die Lehrer

und solche Mitglieder des Schulvereins, die sich mit den besonderen pädagogischen Aufgaben und Zielen der Waldorfschule verbinden. Jede Klasse sollte durch mindestens zwei Eltern vertreten sein. Diese Eltern werden im Einvernehmen von Lehrern und Eltern der betreffenden Klasse um Mitarbeit im Eltern-Lehrer-Rat gebeten. Darüber hinaus kann der Eltern-Lehrer-Rat solche Mitglieder des Schulvereins zur Teilnahme auffordern, auf deren Mitarbeit Wert gelegt wird. Der Eltern-Lehrer-Rat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er soll mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreten. Gemäß § III/2 schlägt er der Mitgliederversammlung die Nichtlehrer-Vertreter für den Vorstand zur Wahl vor.

D. Die Mitgliederversammlung

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
12. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per e-mail oder Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Eltern-Lehrer-Rat dies durch Mehrheitsbeschluss verlangt.
14. Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand mitzuteilen.
15. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand ernanntes Vorstandsmitglied.
16. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

17. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

18. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszweckes beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Vorschlages für das neue Jahr sowie über die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages von Vorstand und Eltern-Lehrer-Rat,
- die eingebrachten Anträge,
- Satzungsänderungen,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Bestellung des Vorstandes,
- die Bestellung der Vertrauensperson und deren Stellvertreter,
- die Bestellung der Mitglieder des Vermittlungsausschusses und deren Stellvertreter,
- die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
- die Auflösung des Vereins.

E. Die Konfliktlösungsgremien

1. Die Vertrauensperson

1.1 Die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Vereins in ungelösten Konfliktsituationen. Aufgabe der Vertrauensfrau/des Vertrauensmannes ist ein Gespräch zwischen den Mitgliedern herbeizuführen und eine Lösung des Konfliktes zu suchen.

1.2 Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

2. Der Vermittlungsausschuss

2.1 Der Vermittlungsausschuss dient der Schlichtung von Konflikten zwischen Eltern/Lehrern, Eltern/Eltern, Lehrern/Lehrern und volljährigen Schülern/Schulverein. Der Vermittlungsausschuss wird auf Antrag einer der Konfliktparteien und nach Scheitern des Gespräches mit der Vertrauensperson tätig.

2.2 Der Vermittlungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung des Schulvereins auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewählt. Er besteht aus einem Mitglied des Kollegiums, einem Vertreter der Elternschaft und, bei Bedarf, einem volljährigen Schülervertreter. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, der Schülervertreter für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

2.3 Für die ständigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Stellvertreter auch für den Fall der eigenen Betroffenheit zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte für jeden Einzelfall einen Vorsitzenden, der Verständnis und Erfahrung im Umgang mit der Waldorfpädagogik haben muss.

2.4 Das Ergebnis der Vermittlungstätigkeit wird schriftlich niedergelegt. Beim Scheitern des Gespräches wird festgehalten, ob die Anrufung der Schlichtungsstelle gewünscht wird. Wenn ja, erfolgt dies innerhalb von zwei Wochen.

F. Die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht

1. Die Schlichtungsstelle kann alle im Vermittlungsausschuss behandelten Angelegenheiten einer Klärung zuführen mit Ausnahme von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

2. Der Schlichtungsstelle gehören je eine Persönlichkeit des Vorstandes, des Lehrerkollegiums und des Schulvereins (Eltern) an. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Wiederwahl

ist möglich. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nicht Mitglied des Vermittlungsausschusses sein. Die Hinzuziehung einer rechtskundigen Persönlichkeit als ständiges Mitglied ist ratsam. Die Schlichtungsstelle gibt sich eine einfache Geschäftsordnung.

3. Die Schlichtungsstelle wird nur nach Beendigung des Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuss auf Antrag einer der Konfliktparteien tätig. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für die Konfliktpartner bindend und kann durch ein ordentliches Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Die Entscheidung ist rechtsverbindlich und entspricht dem Urteil eines ordentlichen Gerichts.

IV. Leistung von Beiträgen

Die Mitgliederversammlung beschließt über gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Eltern-Lehrer-Rates die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den »Bund der Freien Waldorfschulen e.V.«, 70184 Stuttgart, Heidehofstraße 32, zum Zwecke der Förderung des freien Schulwesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

VI. Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.